



CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz: 2013-03-25/107
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 5. April 2013

Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2013 mit der oben erwähnten Vorlage zur Änderung des Obligationenrechts (OR) und zur Anpassung des Revisionsaufsichtsrechts befasst. Wir danken Nicholas Turin und Lukas Berger von Ihrem Amt sowie Reto Sanwald von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) dafür, dass sie an dieser Sitzung teilgenommen und uns die verschiedenen Aspekte der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage präsentiert haben. Unsere Kommission hat die Vorlage entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Was die Vorschläge zur Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisters anbelangt, befürworten wir den Aufbau eines elektronischen gesamtschweizerischen Handelsregisters gestützt auf eine einheitliche Software. Eine zentralisierte Lösung würde unserer Meinung nach die Datenverwaltung im Vergleich zur jetzigen Situation vereinfachen, beschleunigen und wirtschaftlicher machen. Heute betreibt ja noch jeder Kanton seine eigenen Datenbanken und Archive und dies nicht überall nach den gleichen Kriterien. Ebenfalls begrüßen würden wir den Aufbau eines Registers der natürlichen Personen mithilfe der AHV-Nummer als Personenidentifikator. Dadurch könnten die Aktualität und Qualität der Daten verbessert werden. Alle diese Verbesserungen würden sich einerseits in Bezug auf den Verwaltungsaufwand und die Kosten der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften und Personen und andererseits für die Nutzerinnen und Nutzer des Online-Angebots positiv auswirken. Die Umsetzung dieser Verbesserungen sollte jedoch unserer Meinung nach so erfolgen, dass Dienstleister, die das Handelsregister für die Datenerhebung verwenden (insbesondere private Anbieter von wirtschaftsrelevanten Informationen), in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

KMU-Forum

Per Adresse: SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Der neue Artikel 936 Absatz 3 OR der Vorlage sieht vor, dass Einträge, Statuten und Stiftungsurkunden künftig systematisch im Internet veröffentlicht werden. Unseres Erachtens geht diese Bestimmung zu weit. Die Statuten der KMU, bei denen es sich mehrheitlich um Familienunternehmen handelt, enthalten in vielen Fällen Bestimmungen privater Natur. Die betroffenen Personen möchten daher nicht, dass diese Informationen im Internet publiziert werden. Im Falle einer strikten Publikationspflicht müssten die Statuten zahlreicher Familienbetriebe abgeändert werden, was für diese mit administrativem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Unserer Meinung nach sollte hier eine Lösung gefunden werden, die der speziellen Situation der KMU besser Rechnung trägt. Denkbar wäre beispielsweise die Einführung der Publikationspflicht im Internet nur für diejenigen Gesellschaften, deren Statuten ausschliesslich den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt enthalten.

Was die Anpassungen im Gesellschaftsrecht anbelangt, befürworten wir den Vorschlag, dass bei der Gründung, Änderung und Auflösung einfach strukturierter Kapitalgesellschaften neu auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden kann. Im erläuternden Bericht steht hierzu allerdings auf Seite 44 (zu Art. 647 OR): *«Bestehende Gesellschaften können ihre Statuten ebenfalls auf den Mindestinhalt (s. Art. 626) reduzieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Änderungsbeschluss in solchen Fällen aber noch einmal bei einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.»* Nicht erläutert wird dagegen, aus welchen sachlichen/konkreten Gründen die Rechtssicherheit in diesen Fällen stärker beeinträchtigt ist, als wenn die Statuten der betroffenen Gesellschaften bereits eine einfache Struktur vorsehen. Im Einklang mit den Angaben auf Seite 12 im erläuternden Bericht und dem Entwurf für Artikel 647 Absatz 2 OR ist die öffentliche Beurkundung nur nötig, wenn es die Interessen der Gläubiger zu schützen gilt, also im Falle einer Herabsetzung des Aktien- bzw. Stammkapitals oder von Kapitalerhöhungen, die nicht ausschliesslich in bar erfolgen. Dies sollte auch für bestehende Gesellschaften gelten. Ausser in den erwähnten Fällen, halten wir die öffentliche Beurkundung als Formerfordernis für übertrieben. Folglich sollte für eine einfache Reduktion der Statuten einer bestehenden Gesellschaft auf den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt keine Beurkundungspflicht bestehen.

2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand, Verwaltungshindernissen usw.) durchgeführt haben.¹ Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen dazu im erläuternden Bericht momentan nicht ausreichen. Es sind daher noch zusätzliche Analysen durchzuführen und beim Verfassen der Botschaft muss das Kapitel zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft vervollständigt werden. Wir empfehlen Ihnen, speziell zu prüfen, wie hoch die einmaligen Ausgaben und Kosten für die Anpassung bei den bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften ausfallen werden. Dabei sollte aufgezeigt werden, dass die bei bestehenden Gesellschaften anfallenden einmaligen Anpassungskosten nicht höher sind als die Vorteile und Erleichterungen, von denen neue Gesellschaften profitieren, vor allem wenn die in den vorangehenden Abschnitten erwähnten Punkte (bezüglich Veröffentlichung der Statuten im Internet und öffentlicher Beurkundung als Formerfordernis) unverändert beibehalten werden.

Was die Bestimmungen der Vorlage zum Revisionsaufsichtsrecht betrifft, würden wir es begrüßen, wenn bei eingeschränkt prüfenden Revisionsunternehmen von Gesetzes wegen keine interne Qualitätssicherung mehr verlangt wird. Nicht einverstanden sind wir jedoch

¹ Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 [«Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015»](#), Massnahme 2 (S. 23).

damit, dass Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, künftig ausnahmslos der Aufsicht durch die RAB unterstehen. Der entsprechende Aufwand und die Kosten wären für mittlere Revisionsunternehmen unverhältnismässig, was in diesem Bereich zu einer oligopolistischen Konzentration und in der Folge zu deutlich höheren Preisen zulasten der geprüften Unternehmen führen könnte. Unserer Meinung nach sollten nur diejenigen Unternehmen der Aufsicht durch die RAB unterstehen, die Mandate für ordentliche Revisionen von Publikumsgesellschaften übernehmen (im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Auch hierzu enthält das Kapitel zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft im erläuternden Bericht derzeit noch nicht genügend Informationen. Daher sind entsprechende zusätzliche Analysen durchzuführen und die Botschaft muss ergänzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[ohne Unterschriften / Original auf Französisch]

Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Kopie an:

Kommissionen für Rechtsfragen (NR/SR)